

Förderverein der Grundschule Saargau e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"Förderverein der Grundschule Saargau e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Merzig-Schwemlingen
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziel des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit der Schule wie zum Beispiel:

- a) Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen zu gewähren,
- b) Schülern wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härten bei Schulfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen zu ermöglichen,
- c) Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, der Eltern und Schülerschaft zu unterstützen,
- d) die Schule bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel zu unterstützen.
- e) Das Vereinsvermögen darf nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt / Kündigung
 2. durch Streichung
 3. durch Ausschluss
 4. bei natürlichen Personen mit dem Tod
 5. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- (3) Der Austritt ist zum Ende eines Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 12 Euro und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird Anfang Oktober per SEPA-Lastschrift eingezogen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung (MV).

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
 - b) dem jeweiligen Schulelternsprecher
dem Leiter der Schule

Die unter a) aufgeführten Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

Die unter b) aufgeführten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Sie können sich durch ihren Vertreter im Amt vertreten lassen.

- (2) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, muss der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. In Kassenangelegenheiten bei Beträgen bis 300 Euro zeichnet entweder der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen zeichnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit dem Kassenwart.

§ 7

Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
 - Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er wird unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Zu den Sitzungen ist schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen.
Der Vorstand wird einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (4) Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an die Stelle der 2. Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (7) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren,
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Merzig.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (5) Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- (6) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (7) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3 /4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

geändert Punkt (2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Grundschule Saargau, die Stadt Merzig, vertreten durch den Oberbürgermeister.

Bei der Verwendung hat der Anfallsberechtigte zu beachten, dass die Mittel weiterhin für die Grundschule Saargau zur Förderung der Einrichtung und ihrer Schüler verwendet werden müssen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Schwemlingen, den 08.10.2025

Die vorstehende Satzung wurde am 08.10.2025 einstimmig von den Mitgliedern festgestellt.